

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.
Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.
Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	Planung von Aufgaben mit besonderer Bedeutung; Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse; Aufgaben gem. § 4 dieser Satzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Aufgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmal- pflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.

Artikel II

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
 2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
 3. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB